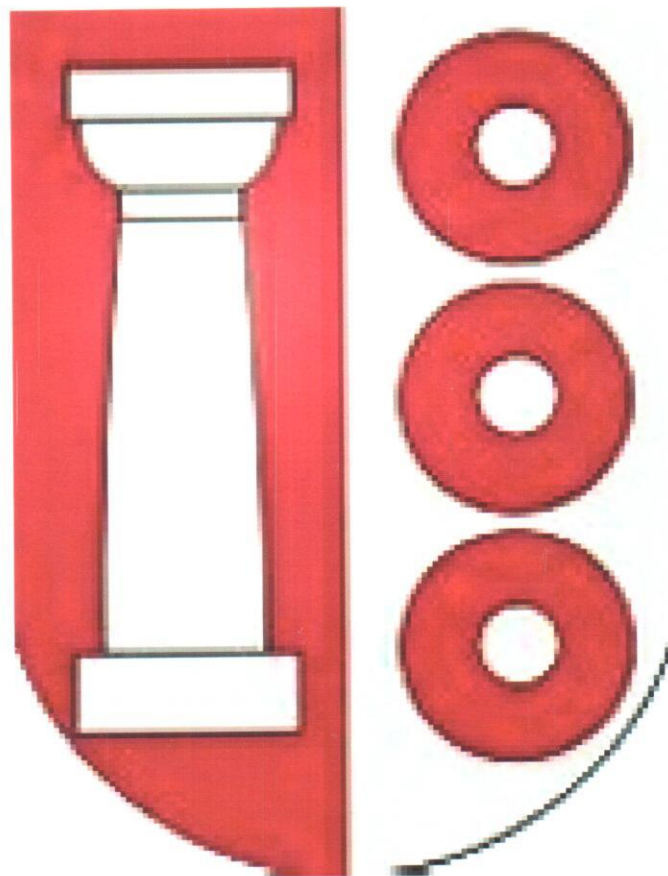


EINBURGERUNGSREGLEMENT DER BURGERGEMEINDE EPSACH



INHALTSVERZEICHNIS

I. **Allgemeines**

1. Grundsätzliches
2. Zuständigkeit
3. Schweigepflicht

II. **Erwerb des Bürgerrechts**

4. Von Gesetzes wegen
5. Durch Beschluss
6. Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

III. **Voraussetzungen**

7. Allgemeines
8. Weitere Voraussetzungen
9. Erleichterte Voraussetzungen

IV. **Verfahren**

10. Gesuch
11. Eintreten / Rechtsanspruch
12. Familienangehörige
13. Unterlagen
14. Prüfung
15. Würdigung und Antrag
16. Beschluss
17. Weiterleiten des Gesuchs

V. **Einkaufssumme**

18. Einkaufssumme

VI. **Vollzug der Aufnahme**

19. Bezahlung
20. Inkrafttreten des Bürgerrechts
21. Eröffnung
22. Eintrag im Bürgerregister
23. Archivierung

VII. **Verlust des Bürgerrechts**

24. Von Gesetzes wegen / durch Beschluss

VIII. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

25. Inkrafttreten
26. Aufhebung bisherigen Rechts

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Epsach

Die Burgergemeinde Epsach

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 - 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 lit. e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Epsach

auf Antrag des Burgerrats,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere
Voraussetzungen

Art. 8 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, fünfjähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;
- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten fünf Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d. Teilnahme am Dorfleben;
- e. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- f. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde.

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 ¹Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.

²Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1, können in gerader Linie verwandte Kinder und Grosskinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten und ihre minderjährigen, gemeinsamen Kinder), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
- e. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis - sofern sie nicht bereits im Familienausweis der Eltern aufgeführt sind - sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 Der Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuchs

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die Einkaufssumme sowie die kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Beträge bezahlt sind.

V. Einkaufssumme

Einkaufssumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Diese beträgt für Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben 5 %, für Einzelpersonen 5 % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens CHF 1'500.00, maximal CHF 10'000.00.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 Absatz 1 wird eine Einkaufssumme von CHF 150.00 erhoben.

³Bei Gesuchen nach Artikel 9 Absatz 2 wird eine Einkaufssumme von CHF 1'500.00 erhoben.

⁴Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme zu betrachten.

⁵Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten weder eine Einkaufssumme noch eine kantonale Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁶Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen mit mindestens 20 Dienstjahren nur die halbe Einkaufssumme.

⁷Die Einkaufssummen werden dem Bürgergut zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts

Art. 20 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 21 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im Bürgerregister

Art. 22 Die Einbürgerung darf im Bürgerregister (Bürgerrodel) erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

Art. 23 ¹Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

²Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 24 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigkeitsklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 8. Dezember 2000, aufgehoben.

Im Namen der Bürgergemeinde Epsach

Präsident

Burgerschreiber




Urs Möri-Reichenbach

Fritz Möri-Bracher

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Bürgergemeinde Epsach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 7. Mai 2021 bis am 18. Juni 2021 öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.